

## Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben

Berlin, 19.11.2021

für die  
**Kurverwaltung Born am Darß**  
Schulstraße 9  
18375 Born am Darß



**Institut für Public Management**  
am Institut für Prozessoptimierung und  
Informationstechnologien GmbH  
Wönnichstraße 68 - 70  
10317 Berlin

### Ihr Ansprechpartner



Arndt Krischok  
T: +49 (0)30-3 907 907-64  
M: a.krischok@ipm.berlin

## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Ausgangssituation .....	4
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.3	Individuelle Festlegungen .....	5
2.4	Kurzbeschreibung des Projektvorgehens.....	5
<b>3</b>	<b>Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation.....</b>	<b>6</b>
3.1	Herleitung der Kosten und Erlöse .....	6
<b>4</b>	<b>Berechnung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben .....</b>	<b>7</b>
4.1	Beschreibung des Lösungsweges und Festlegungen .....	7
4.2	Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer .....	7
4.3	Ermittlung des Abgabesätze .....	7
<b>5</b>	<b>Verzeichnisse .....</b>	<b>9</b>
5.1	Tabellenverzeichnis.....	9

# 1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß (im Folgenden Kurverwaltung) beauftragte das Institut für Public Management am Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien (im Folgenden IPM) am 17. September 2021 mit der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben des Erholungsortes Born a. Darß.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Fremdenverkehrsabgaben für die Gewerbetreibenden der Gemeinde.

Als anerkannter Erholungsort ist die Gemeinde berechtigt eine Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung (...) Fremdenverkehrsabgaben“ zu erheben.

Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben wurde auf Basis der geplanten Kosten der Jahre 2022-2024 vorgenommen. Außer den Kosten für die Fremdenverkehrswerbung wurden in der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben keine Kosten „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ angesetzt.

Als Ergebnis wurden kostendeckende Fremdenverkehrsabgaben in folgender Höhe ermittelt:

Stufe	FVA pro Betrieb
Stufe 1	<b>9,77 €</b>
Stufe 2	<b>34,20 €</b>
Stufe 3	<b>68,40 €</b>
Stufe 4	<b>102,60 €</b>
Stufe 5	<b>153,90 €</b>
Stufe 6	<b>230,86 €</b>
Stufe 7	<b>346,29 €</b>
Stufe 8	<b>519,43 €</b>
Stufe 9	<b>779,15 €</b>
Stufe 10	<b>1.558,31 €</b>
Stufe 11	<b>3.895,79 €</b>
Stufe Betten	<b>32,24 €</b>
Stufe Boote	<b>9,28 €</b>

Tabelle 1: Kalkulierte Fremdenverkehrsabgaben

## 2 Einleitung

### 2.1 Ausgangssituation

Die Kurverwaltung beauftragte das Institut für Public Management am Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien (im Folgenden IPM) am 17. September 2021 mit der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben des Erholungsortes Born a. Darß.

Ziel der Kalkulation war die kostendeckende Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben für die „Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden“.

Als anerkannter Erholungsort ist die Gemeinde berechtigt eine Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung“ zu erheben.

Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben wurde auf Basis der geplanten Kosten der Jahre 2022-2024 vorgenommen.

Die zugrunde liegenden Rechtsnormen für die Fremdenverkehrsabgabenerhebung sind:

- § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V)
- „Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Born a. Darß“ vom 18.12.2018

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ist der § 11 des KAG M-V. In diesem wird geregelt, dass die Gemeinde als anerkannter Erholungsort „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen (...) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung (...) von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben“ erheben darf.

Darüber hinaus existieren Gerichtsurteile, die Einfluss auf die Kalkulation haben. So haben Gerichte entschieden, dass:

- auch der mittelbar Bevorteilte fremdenverkehrsabgabepflichtig sind und mittelbare Vorteile solche Personen haben, die mit einem unmittelbar vom Fremdenverkehr Bevorteilten im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen (wie BayVGH, Urt. v. 18.03.1998 - 4 B 95.3470 -, ZKF 1998, 135). Dies gilt u. a. für die Vermietung von

Geschäftsräumen an Unternehmen, die ihren Umsatz jedenfalls zum Teil durch den Verkauf von Waren an Touristen erzielen.

- Das Vorteilsprinzip und die sich aus ihm ergebende Forderung, alle Pflichtigen ihren Vorteilen entsprechend gleichmäßig zu belasten, nicht dazu zwingen, die Vorteile jedes einzelnen Abgabepflichtigen genau zu ermitteln. Für die Gestaltung der Vorteilstufen genügt eine angenäherte Verhältnismäßigkeit, die einer sich aus der Lebenserfahrung ergebenden pauschalierten Wahrscheinlichkeit Rechnung trägt. (OVG Schleswig-Holstein 2 LB 24/16 2018)
- für die Befreiung gemeinnütziger Abgabenschuldner von der Fremdenverkehrsabgabe keine Rechtsgrundlage existiert (OVG Schleswig-Holstein 2 LB 24/16 2018)

In der Gemeinde Born existiert ein Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald über die Abgabengerechtigkeit, vor allem zwischen Campinplatzbetreiber:innen und Ferienwohnungsinhaber:innen. Im Rahmen der Neukalkulation wurden in weiterführenden Analysen dedizierte Abwägungen und Berechnungen zum wirtschaftlichen Vorteil der Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, vorgenommen und in der Kalkulation berücksichtigt.

### 2.3 Individuelle Festlegungen

Es wird das **Kostenüberdeckungsverbot** entsprechend § 6 KAG M-V angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.

Der **Kalkulationszeitraum** wurde von der Kurverwaltung auf die Jahre 2022 bis 2024 festgelegt.

Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils wurde die Gemeinde mit den Unternehmen gleichgesetzt, die die gleiche gewerbliche Tätigkeit wie die Gemeinde ausüben, sodass der wirtschaftliche Vorteil, der der Gemeinde durch die Kureinrichtungen und Fremdenverkehrswerbung entsteht, nicht von den Gewerbetreibenden getragen wird.

Da die Gemeinde keine Leistungen für die Kurverwaltung erbringt, werden **keine** zusätzlichen **Gemeinkosten**, die außerhalb der Kurverwaltung entstehen, in Ansatz gebracht.

Es wurde in Abstimmung mit der Kurverwaltung bestimmt, dass die Kosten „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen (...) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ nicht über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden sollen.

### 2.4 Kurzbeschreibung des Projektvorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten. Zunächst wurden in einem Telefontermin die Grundlagen für die Kalkulation abgestimmt. Im Anschluss daran wurde, nach Vervollständigung der Daten aus Punkt 2.2, am IPM die Kalkulation und der Kalkulationsbericht erstellt.

Die Ergebnisse des Telefontermins wurden protokolliert. Sie stellen die verbindliche Grundlage für die vorliegende Kalkulation dar.

Nach Zusendung der Daten an das IPM wurden folgende Arbeitsschritte durch das IPM durchgeführt:

- Analyse der vorhandenen Unterlagen / Informationen,
- Entwicklung und Anpassung des Kalkulationsschemas,
- Zusammenstellen der benötigten Daten zur Durchführung der Kalkulation,
- Ermittlung der kostendeckenden Abgaben,
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse,
- Erstellung des Berichtes zur Kalkulation, in dem neben der schriftlichen Darstellung auch die notwendigen tabellarischen Übersichten enthalten sind.

Als Ergebnis wurde der Kurverwaltung am 19.11.2021 der Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben übersendet. Der Kalkulationsbericht wurde im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

### 3 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

#### 3.1 Herleitung der Kosten und Erlöse

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erlöse ermittelt. Folgende Kosten- und Erlösarten wurden von der Kurverwaltung identifiziert:

1. Werbeaufwand
2. Druckkosten und
3. Kosten für das Gastgeberverzeichnis (GGV)
4. Personalkosten
5. Verwaltungskosten
6. Nicht ansatzfähige Kosten
7. Erlöse

Die Kosten sowie die Erlöse des Jahres 2021 wurden von der Kurverwaltung an das IPM übersendet und vom IPM auf den Kalkulationszeitraum indexiert:

Aufwand zur Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe	Plan 2021	Index	I 2022	I 2023	I 2024	Mittelwert 2022-24
Werbeaufwand insgesamt	53.200 €	2,0%	54.264 €	55.349 €	56.456 €	55.357 €
Druckkosten	46.200 €	2,0%	47.124 €	48.066 €	49.028 €	48.073 €
Kosten GGV	22.600 €	2,0%	23.052 €	23.513 €	23.983 €	23.516 €
Personalkosten	15.000 €	3,0%	15.450 €	15.914 €	16.391 €	15.918 €
Verwaltungskosten	9.700 €	0,0%	9.700 €	.700 €	9.700 €	9.700 €
Erlöse GGV	26.500 €	2,0%	27.030 €	27.571 €	28.122 €	27.574 €
<b>Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrsabgabe</b>			<b>122.560 €</b>	<b>124.972 €</b>	<b>127.436 €</b>	<b>124.989 €</b>

Tabelle 2: Ermittelte Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum

Es existieren keine Gemeinkosten von Seiten der Gemeinde, die auf die Kurverwaltung umgelegt werden müssten. Für die Sachkosten oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden die Nettowerte in Ansatz gebracht.

Die Erlöse aus dem Gastgeberverzeichnis wurden in Abzug gebracht, da die hierfür der Kurverwaltung entstandenen Kosten bereits von den Gewerbetreibenden getragen werden und Erlöse für die Kurverwaltung darstellen.

Während des Kalkulationszeitraumes werden keine außergewöhnlichen Kosten geplant.

## **4 Berechnung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben**

### **4.1 Beschreibung des Lösungsweges und Festlegungen**

Um kostendeckende Fremdenverkehrsabgaben zu ermitteln, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Festlegung des über Fremdenverkehrsbeiträge zu finanzierenden Anteils der Kosten der touristischen Einrichtungen und der Tourismusförderung
2. Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer
3. Ermittlung des Abgabesätze in Abhängigkeit der Branchenzugehörigkeit und der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe
  - a. Ermittlung des Umsatzes der vom Tourismus mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlich profitierenden Unternehmen bzw. Unternehmer
  - b. Ermittlung der Unternehmensanzahl oder der Fallzahlen der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe der vom Tourismus mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlich profitierenden Unternehmen bzw. Unternehmer
4. Ermittlung des Fremdenverkehrsabgabensatzes entsprechend der Unternehmensbranchen

Es sollen ausschließlich die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden.

### **4.2 Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer**

Die fremdenverkehrsabgabenpflichtigen Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden wurden von der Kurverwaltung ermittelt und dem IPM zugearbeitet. Da die Kurverwaltung selbst auch wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus hat (z.B. Zimmervermietung) wurde sie ebenso wie die Unternehmen in Ansatz gebracht, indem die tourismusbedingten Gewinne ermittelt wurden.

### **4.3 Ermittlung des Abgabesätze**

Die Abgabensätze wurden in Abhängigkeit der Branchenzugehörigkeit und der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe ermittelt. Der wirtschaftliche Vorteil von Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden wurde auf Basis der Branchenzugehörigkeit, sowie bei den stark vom Tourismus abhängigen Branchen wie Hotels und der Gastronomie zusätzlich auf Basis der der Fallzahl der Abgabenmaßstäbe (z.B. Betten für Hotels/Ferienwohnungen) ermittelt. Die restlichen Gewerbetreibenden wurden in Abhängigkeit Ihrer Größe und Branche in Stufen eingeteilt. Dieses Vorgehen entspricht der Einteilung der Gewerbetreibenden in der vergangenen Satzung der Fremdenverkehrsabgaben. Es fand eine Neueinordnung der Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche, sowie der Bank- und Postunternehmen statt.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Gewerbetreibenden in Born a. Darß und die Zuordnung zu den unterschiedlichen Abgabenmaßstäben bzw. Stufen:

Stufe	Menge
Stufe 1	0
Stufe 2	0
Stufe 3	0
Stufe 4	49
Stufe 5	22
Stufe 6	14
Stufe 7	7
Stufe 8	2
Stufe 9	5
Stufe 10	0
Stufe 11	5
Stufe Betten	2682
Stufe Boote	2

Tabelle 3: Anzahl der Gewerbetreibenden bzw. Bemessungseinheiten zu den unterschiedlichen Abgabenmaßstäben bzw. Stufen

Als Basis für das Verhältnis zwischen den Stufen bzw. Abgabenmaßstäben (Äquivalenzziffern) wurde das Maß aus der letzten Satzung übernommen. Die Äquivalenzziffern wurden harmonisiert und auf Ihre Angemessenheit anhand beispielhafter Berechnungen der Abgabenlast örtlicher Gewerbetreibender geprüft.

In einem letzten Schritt wurden die Kosten, die über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden sollen, mit dem Äquivalenzziffernverfahren auf die jeweiligen Abgabenmaßstäbe bzw. Stufen verteilt, um den Abgabensatz pro Abgabenfall zu ermitteln. Als Ergebnis wurden folgende Abgabensätze errechnet:

Stufe	Äquivalenzziffer	Menge	Recheneinheiten	FVA pro Fall (auf Cent abgerundet)
Stufe 1	1,00	0,00	0,00	<b>9,77 €</b>
Stufe 2	3,50	0,00	0,00	<b>34,20 €</b>
Stufe 3	7,00	0,00	0,00	<b>68,40 €</b>
Stufe 4	10,50	49,00	514,50	<b>102,60 €</b>
Stufe 5	15,75	22,00	346,50	<b>153,90 €</b>
Stufe 6	23,63	14,00	330,75	<b>230,86 €</b>
Stufe 7	35,44	7,00	248,06	<b>346,29 €</b>
Stufe 8	53,16	2,00	106,31	<b>519,43 €</b>
Stufe 9	79,73	5,00	398,67	<b>779,15 €</b>
Stufe 10	159,47	0,00	0,00	<b>1.558,31 €</b>
Stufe 11	398,67	5,00	1993,36	<b>3.895,79 €</b>
Stufe Betten	3,30	2682,00	8850,60	<b>32,24 €</b>
Stufe Boote	0,95	2,00	1,90	<b>9,28 €</b>
		<b>Summe</b>	<b>12790,66</b>	
		<b>Kosten pro Recheneinheit</b>	<b>9,771924 €</b>	

Tabelle 4: kalkulierte Fremdenverkehrsabgabensätze

## 5 Verzeichnisse

---

### 5.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kalkulierte Fremdenverkehrsabgaben .....	3
Tabelle 2: Ermittelte Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum .....	6
Tabelle 3: Anzahl der Gewerbetreibenden bzw. Bemessungseinheiten zu den unterschiedlichen Abgabenmaßstäben bzw. Stufen .....	8
Tabelle 4: kalkulierte Fremdenverkehrsabgabensätze .....	8